

23. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr“

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	11,79 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	23,59 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	47,17 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	129,72 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	211,37 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	216,21 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	491,38 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	982,76 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,90 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	11,79 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	23,59 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	64,86 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	103,23 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	108,10 €

g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	245,69 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	491,38 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	8,77 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	17,53 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	35,07 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	96,44 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	160,74 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,38 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	8,77 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	17,53 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	48,22 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	80,37 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfahrten bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	64,76 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	129,45 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	26,55 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	30,34 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absatz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	111,70 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	108,45 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m ³ betragen pro Monat	432,10 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m ³ betragen pro Monat	422,12 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absatzmulde 4 – 10 m ³ offen betragen pro Monat	59,94 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absatzmulde 4 – 10 m ³ geschlossen betragen pro Monat	63,50 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m ³ Betragen pro Monat	161,38 € ⁴

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der oder die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

3. § 7 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

-.-.-.-.-

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2024

gez. Clausen, Oberbürgermeister